

Humanressourcen einer der Hauptpfeiler des Wiederaufbau- und Entwicklungsprogramms ist,

1. *billigt* den Bericht des Generalsekretärs über das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika;

2. *spricht* dem Generalsekretär und dem Beratenden Ausschuß für das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika *ihre Anerkennung aus* für ihre Bemühungen um die Anpassung des Programms, damit dieses optimal dazu beitragen kann, den Bedarf zu decken, der sich aus dem Wandel in Südafrika ergibt, sowie für ihre Bemühungen um die Förderung großzügiger Beiträge an das Programm und um eine Verbesserung der Zusammenarbeit mit staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Stellen, die Südafrika pädagogische und fachliche Hilfe gewähren;

3. *begrüßt* die Übertragung der restlichen Mittel des Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Südafrika an das Bildungs- und Ausbildungsprogramm der Vereinten Nationen für das südliche Afrika im Einklang mit der Resolution 48/258 B der Generalversammlung vom 23. Juni 1994;

4. *billigt außerdem* die Aktivitäten des Programms, deren Ziel darin besteht, zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs Südafrikas während dieser kritischen Entwicklungsperiode beizutragen, indem

a) erweiterte Vorkehrungen für eine gemeinsam getragene Ausbildung in Sektoren getroffen werden, in denen die benachteiligte Mehrheit vorher vernachlässigt worden ist;

b) unter Ausnutzung der Katalysatorfunktion des Programms auch weiterhin Vorkehrungen für eine gemeinsame Trägerschaft getroffen werden, mit dem Ziel, durch eine Stärkung der institutionellen Kapazitäten auf dem Gebiet des Finanzwesens, des Managements und der Bildung den potentiellen Multiplikatoreffekt der Programmabsolventen zu maximieren;

c) Bildungseinrichtungen, nichtstaatliche Organisationen, Stiftungen und der Privatsektor zum Erlaß von Studiengebühren angeregt, in gemeinsame Trägerschaften einbezogen und für die Stellenbeschaffung für Graduierte sowie für die Mittelbeschaffung herangezogen werden;

5. *regt* zu weiteren das Programm betreffenden Kontakten und Konsultationen zwischen dem Vorsitzenden und dem Vizevorsitzenden des Beratenden Ausschusses und den zuständigen südafrikanischen Ministerien an;

6. *dankt* allen, die das Programm durch Beiträge, Stipendien oder Studienplätze an ihren Bildungseinrichtungen unterstützt haben;

7. *appelliert* an alle Staaten, Institutionen, Organisationen und Einzelpersonen, dem Programm die finanzielle und sonstige Unterstützung zukommen zu lassen, die es ihm gestattet, seine Programmaktivitäten durchzuführen;

8. *bittet* den Generalsekretär, angesichts des Wandels der politischen Lage in Südafrika der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung nach Rücksprache mit dem Beratenden Ausschuß Empfehlungen über die künftige Rolle des Programms zu unterbreiten.

## 49/18. Frage der Komoreninsel Mayotte

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und 2621 (XXV) vom 12. Oktober 1970 mit dem Aktionsprogramm für die volle Verwirklichung dieser Erklärung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 3161 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3291 (XXIX) vom 13. Dezember 1974, 31/4 vom 21. Oktober 1976, 32/7 vom 1. November 1977, 34/69 vom 6. Dezember 1979, 35/43 vom 28. November 1980, 36/105 vom 10. Dezember 1981, 37/65 vom 3. Dezember 1982, 38/13 vom 21. November 1983, 39/48 vom 11. Dezember 1984, 40/62 vom 9. Dezember 1985, 41/30 vom 3. November 1986, 42/17 vom 11. November 1987, 43/14 vom 26. Oktober 1988, 44/9 vom 18. Oktober 1989, 45/11 vom 1. November 1990, 46/9 vom 16. Oktober 1991, 47/9 vom 27. Oktober 1992 und 48/56 vom 13. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Einheit und territoriale Unversehrtheit der Komoren bekräftigte,

insbesondere *unter Hinweis* auf ihre Resolution 3385 (XXX) vom 12. November 1975 über die Aufnahme der Komoren in die Vereinten Nationen, in der sie die Notwendigkeit der Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit des aus den Inseln Anjouan, Grande-Comore, Mayotte und Mohéli bestehenden Komoren-Archipels bekräftigte,

*ferner unter Hinweis* darauf, daß gemäß den am 15. Juni 1973 zwischen den Komoren und Frankreich unterzeichneten Abkommen über die Erlangung der Unabhängigkeit der Komoren die Ergebnisse der Volksbefragung vom 22. Dezember 1974 in ihrer Gesamtheit und nicht Insel für Insel betrachtet werden sollten,

*überzeugt*, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung der Mayotte-Frage von der Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des Komoren-Archipels ausgehen muß,

*sowie überzeugt*, daß eine rasche Lösung des Problems für die Erhaltung des Friedens und der Sicherheit, die in der Region herrschen, unerlässlich ist,

*eingedenk* der vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung dieses Problems zu bemühen,

*im Hinblick* auf den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Regierung der Komoren, so bald wie möglich einen offenen und ernsthaften Dialog mit der französischen Regierung aufzunehmen, um die Wiedereingliederung der Komoreninsel Mayotte in die Islamische Bundesrepublik der Komoren zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 28. Oktober 1994<sup>41</sup>,

*sowie eingedenk* der Beschlüsse der Organisation der afrikanischen Einheit, der Bewegung der nichtgebundenen Länder und der Organisation der Islamischen Konferenz zu dieser Frage,

1. *bekräftigt* die Souveränität der Islamischen Bundesrepublik der Komoren über die Insel Mayotte;

2. *bittet* die Regierung Frankreichs, sich an die Verpflichtungen zu halten, die sie vor der Volksbefragung über die Selbstbestimmung des Komoren-Archipels am 22. Dezember 1974 im Hinblick auf die Achtung der Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren eingegangen ist;

3. *fordert*, daß die vom Präsidenten der Französischen Republik zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, sich aktiv um eine gerechte Lösung der Mayotte-Frage zu bemühen, in die Tat umgesetzt wird;

4. *bittet* die Regierung Frankreichs *nachdrücklich*, die Verhandlungen mit der Regierung der Komoren zu beschleunigen, um die effektive und baldige Wiedereingliederung der Insel Mayotte in die Komoren sicherzustellen;

5. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, hinsichtlich dieses Problems ständig Verbindung zum Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zu halten und im Zuge der Bemühungen um eine friedliche Verhandlungslösung dieses Problems seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten;

7. *beschließt*, den Punkt "Frage der Komoreninsel Mayotte" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

69. Plenarsitzung  
28. November 1994

#### 49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

##### A

WIRTSCHAFTSHILFE FÜR STAATEN, DIE VON DER DURCHFÜHRUNG DER RESOLUTIONEN DES SICHERHEITSRATS BETROFFEN SIND, MIT DENEN SANKTIONEN GEGEN DIE BUNDESREPUBLIK JUGOSLAWIEN (SERBIEN UND MONTENEGRO) VERHÄNGT WURDEN

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen der Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 843 (1993) des Sicherheitsrats vom 18. Juni 1993, in der der Rat den nach seiner Resolution 724 (1991) eingesetzten Ausschuß mit der Prüfung der Hilfeanträge der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 50 der Charta betraut hat,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 943 (1994) des Sicherheitsrats vom 23. September 1994, in der der Rat den Ausschuß nach Resolution 724 (1991) gebeten hat, geeignete vereinfachte Verfahren anzuwenden, um die Prüfung von Anträgen hinsichtlich legitimer humanitärer Hilfslieferungen zu beschleunigen,

*unter Hinweis* auf die Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 724 (1991) betreffend Jugoslawien, die aufgrund der gemäß Artikel 50 der Charta beim

Sicherheitsrat eingegangenen Hilfeanträge bestimmter Staaten ausgearbeitet wurden, die mit besonderen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 48/210 vom 21. Dezember 1993 über Wirtschaftshilfe für Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängt wurden, in der sie die genannten Empfehlungen des Ausschusses des Sicherheitsrats unterstützt und alle Staaten aufgerufen und die zuständigen Organe und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen gebeten hat, diese Empfehlungen zu befolgen,

*in Würdigung* der Anstrengungen der internationalen Finanzinstitutionen und derjenigen Staaten, die auf den Appell des Generalsekretärs reagiert und in ihren Unterstützungsprogrammen für die betroffenen Staaten die besonderen wirtschaftlichen Probleme berücksichtigt haben, die sich aufgrund der Anwendung der Sanktionen ergeben,

*sowie in Würdigung* der Maßnahmen, die von den zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, insbesondere der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union, sowie im Rahmen der Mittel-europäischen Initiative unternommen werden, um den betroffenen Staaten beim Ausbau der regionalen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur behilflich zu sein,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 9. September 1994 über die Durchführung der Resolution 48/210<sup>42</sup> und insbesondere von den darin enthaltenen Schlußfolgerungen,

*im Vertrauen darauf*, daß die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Befolgung des Artikels 49 der Charta einander bei der Durchführung der vom Sicherheitsrat beschlossenen Maßnahmen Beistand leisten werden,

1. *gibt ihrer Besorgnis Ausdruck* über die anhaltenden besonderen wirtschaftlichen Probleme, mit denen bestimmte Staaten konfrontiert sind, insbesondere die an die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) angrenzenden Staaten, die anderen Donauanrainerstaaten und alle anderen Staaten in der Region, die von den nachteiligen Auswirkungen betroffen sind, die sich aus dem Abbruch ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu der Bundesrepublik Jugoslawien und aus der Unterbrechung der traditionellen Verkehrs- und Kommunikationsverbindungen in diesem Teil Europas und den anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften dieser Staaten ergeben;

2. *anerkennt* die dringende Notwendigkeit konzertierter Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft mit dem Ziel, den besonderen wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten in Anbetracht des Ausmaßes dieser Probleme und der nachteiligen Auswirkungen der Sanktionen auf diese Staaten wirksamer zu begegnen;

3. *bittet* die internationalen Finanzinstitutionen, den wirtschaftlichen Problemen der betroffenen Staaten, die sich aus der Anwendung der Sanktionen und den nachteiligen sozialen Auswirkungen ergeben, weiter besondere Beachtung zu schenken und unter anderem zu überlegen,

<sup>42</sup> A/49/356.